

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

A) Problem

1. Mit Entscheidung vom 24. Mai 2012 (Vf. 1-VII-10) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) festgestellt, dass die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) normierte sogenannte Vorrangstellung der Hilfsorganisationen gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 BV) verstößt und nichtig ist. Das Gesetz sah vor, dass Dritte nur dann mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden können, wenn die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayRDG genannten Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrages nicht bereit oder in der Lage sind. Diese Vorrangstellung der Hilfsorganisationen bedeutete für private, an einer Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst interessierte Unternehmer eine objektive Berufszugangsschranke. Nach der Entscheidung des VerfGH ist diese objektive Berufszugangsvoraussetzung nicht erforderlich, um das angestrebte Gesetzesziel, die Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung im Rettungsdienst in Bayern zu erreichen. Dieses Ziel kann vielmehr auch bei einer gleichrangigen Beteiligung Dritter am Auswahlverfahren erreicht werden, wenn für eine Teilnahme am Verfahren entsprechende Eignungskriterien für die Bewerber festgelegt werden. Solche Eignungskriterien, die die Leistungsfähigkeit von Bewerbern auch bei Großschadensereignissen bayernweit sicherstellen, sind als lediglich subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ein milderes Steuerungsmittel zur Erreichung des Gesetzesziels.
2. Der Anlass dieses Gesetzgebungsverfahrens wird darüber hinaus genutzt, Änderungsbedarfe, die sich aufgrund der Entscheidung des VerfGH und aus der Praxis des Vollzugs des BayRDG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2009 ergeben haben, umzusetzen. Schließlich sind verschiedene redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

B) Lösung

1. Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird entsprechend den Vorgaben des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die Rechtsgrundlage für ein verfassungsgemäßes Auswahlverfahren im Rettungsdienst geschaffen, an dem sich private Unternehmer und Hilfsorganisationen gleichrangig bewerben können. Das verwaltungsrechtliche Auswahlverfahren, an dem weiterhin festgehalten wird, wird unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu gefasst. Dabei wird das gesetzliche Ziel, rettungsdienstliche Leistungen bis hin zur Bewältigung von Großschadenslagen qualifiziert und flächendeckend im gesamten Freistaat Bayern zu gewährleisten, durch die ausdrückliche Aufnahme entsprechender Eignungskriterien für Bewerber am Auswahlverfahren umgesetzt.

2. Zu den weiteren inhaltlichen Neuregelungen zählen insbesondere folgende Punkte:

- a) Möglichkeit einer Beauftragung geeigneter privater Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie privater Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung

Zukünftig können neben den bereits im Gesetz genannten Organisationen (Bergwacht, Wasserwacht, Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft) auch geeignete private Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie private Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung beauftragt werden.

- b) Sonderbedarf bei Großschadenslagen

Es wird zur Vereinheitlichung der Auswahlverfahren der Begriff des Sonderbedarfs bei Großschadenslagen eingeführt.

- c) Großveranstaltungen

– Das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteerhöhung im Rettungsdienst wird neu gestaltet. Neben dem Zustimmungserfordernis der Sozialversicherungsträger wird eine Schlichtungsmöglichkeit durch die Strukturschiedsstelle im Streitfall eingeführt.

– Zukünftig entfällt die Kostentragungspflicht des Veranstalters für angeordnete Vorhalteerhöhungen der Regelvorhaltung bei Großveranstaltungen mit nicht nur unwesentlichen Gewinnerzielungsabsichten.

– Gleichzeitig wird eine Sonderregelung für Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter aufgenommen, die keine Berücksichtigung im Rahmen der Ermittlung des rettungsdienstlichen Regelbedarfs gefunden haben.

- d) Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Krankenhaustransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

Die Prüfung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Rettungsdienst wird konkretisiert.

- e) Hygiene im Rettungsdienst

Neu in das BayRDG aufgenommen wird eine an alle Beteiligten im Rettungsdienst gerichtete Pflicht zur Beachtung und Einhaltung der anerkannten Hygieneregeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. *Kosten für den Staat***

Dem Freistaat entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten.

2. *Kosten für die Kommunen*

Den Kommunen entstehen durch dieses Gesetz keine neuen Kosten. Insbesondere führt die im Gesetz neu gefasste Systematik des Auswahlverfahrens für die Beauftragung zur Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen zu keinen wesentlichen Mehrbelastungen.

3. *Kosten für die Sozialversicherungsträger*

Ein finanzieller Mehraufwand für die Krankenkassen kann durch den Wegfall der Kostentragungspflicht der Veranstalter für angeordnete Erhöhungen der Regelvorhaltung bei Großveranstaltungen mit nicht nur unwesentlichen Gewinnerzielungsabsichten entstehen. Aufgrund des neu eingeführten Zustimmungserfordernisses der Sozialversicherungsträger im Verfahren zur Anordnung der kurzzeitigen Vorhalteerhöhung und der Möglichkeit zur Anrufung der Strukturschiedsstelle im Streitfall ist davon auszugehen, dass die Zahl der angeordneten Vorhalteerhöhungen und die damit verbundenen Kosten gering bleiben. Zudem besteht die Kostentragungspflicht von Veranstaltern nach der Sonderregelung für Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, die keine Berücksichtigung bei der Ermittlung des Regelbedarfs gefunden haben, fort. Die Gesamthöhe der Mehrkosten ist derzeit nicht bezifferbar. Sie wird sich jedoch nicht spürbar auf das gesamte Finanzierungssystem des Rettungsdienstes auswirken und insbesondere keine beitragsatzrelevanten Auswirkungen haben.

4. *Kosten für die Wirtschaft und Bürger*

Wirtschaft und Bürgern entstehen keine neuen Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes

§ 1

Das Bayerische Rettungsdienstgesetz (BayRDG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 429, BayRS 215-5-1-I) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift des Art. 19 werden die Worte „Rettungsdienst in“ durch die Worte „Sonderbedarf bei“ ersetzt.
 - b) In der Überschrift des Art. 40 werden vor dem Wort „Transport“ die Worte „Hygiene im Rettungsdienst und“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 6 Satz 4 werden die Worte „einem Verlegungsarzt und mit“ durch die Worte „ärztlichem und“ ersetzt.
 - b) In Abs. 8 werden die Worte „, ärztlich begleitetem“ durch die Worte „, und arztbegleitetem“ ersetzt sowie die Worte „, und Krankentransport“ gestrichen.
 - c) Es wird folgender neuer Abs. 12 eingefügt:

„(12) ¹Freiwillige Hilfsorganisationen im Sinn dieses Gesetzes sind das Bayerische Rote Kreuz, der Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Bayern e.V., der Malteser-Hilfsdienst e.V., die Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., die Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft Landesverband Bayern e.V. sowie deren rechtlich selbständige Untergliederungen oder vergleichbare überregionale Organisationen, die sich verpflichtet haben, Gefahren für die Gesundheit und das Leben von Menschen abzuwehren, insbesondere bei Not- und Unglücksfällen Hilfe zu leisten. ²Die Tätigkeit der freiwilligen Hilfsorganisationen ist gemeinnützig und beruht zu einem wesentlichen Anteil auf der ehrenamtlichen Mitwirkung der Mitglieder.“
 - d) Der bisherige Abs. 12 wird Abs. 13 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „ärztlich begleiten“ durch das Wort „arztbegleiteten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „ärztlich begleitetem“ durch das Wort „arztbegleitetem“ ersetzt.
 - e) Die bisherigen Abs. 13 bis Abs. 16 werden Abs. 14 bis Abs. 17.
3. In Art. 3 Nr. 6 werden die Worte „besonderer Einrichtungen des“ durch die Worte „der besonderen Einrichtungen eines“ ersetzt.
4. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Art. 16 Abs. 2“ durch die Worte „Art. 16 Abs. 1“ ersetzt.
5. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Worte „, saisonale Schwankungen sowie die besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs“ durch die Worte „, sowie die besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs einschließlich saisonaler Schwankungen“ ersetzt.
 - b) Es werden folgende neue Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Hierzu zählen auch regelmäßig wiederkehrende Ereignisse. ⁴Dies gilt dann nicht, wenn der durch sie ausgelöste kurzzeitig erhöhte Ressourcenbedarf zu einer Verfälschung des allgemein notwendigen rettungsdienstlichen Bedarfs führen kann.“
 - c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 5 und 6.
6. In Art. 8 Abs. 1 Satz 3 werden das Wort „werden“ gestrichen und nach dem Wort „Leistungserbringern“ das Wort „werden“ eingefügt.
7. In Art. 9 Satz 2 werden die Worte „oder von“ durch die Worte „oder aus“ ersetzt.
8. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „, sowie die Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen für das ärztliche und nichtärztliche Personal“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 wird das Wort „gezielter“ durch das Wort „gezielte“ ersetzt.
9. Art. 12 Abs. 5 wird aufgehoben.
10. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragt mit der bodengebundenen Durchführung von Notfallrettung, arztbegleitetem Patiententransport und Krankentransport nach Maßgabe der Abs. 2 bis 5 freiwillige Hilfsorganisationen oder private Unternehmen.“
 - bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung kann die bodengebundenen rettungsdienstlichen Leistungen aus-

nahmsweise selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durchführen, wenn sich im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Abs. 2 und 3 kein geeigneter Durchführender bewirbt.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

b) Abs. 2 und 3 werden durch folgende neue Abs. 2 bis 4 ersetzt:

„(2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet in einem Auswahlverfahren über den Gegenstand der Beauftragung und einen geeigneten Durchführenden nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Als Durchführender kann nur beauftragt werden, wer fachkundig, zuverlässig und leistungsfähig ist. ³Der Durchführende muss insbesondere in der Lage sein, durch zusätzliches Leistungspotenzial auch Großschadenslagen zu bewältigen. ⁴Die nähere Bestimmung des hierdurch ausgelösten Sonderbedarfs ist Gegenstand der Leistungsbeschreibung im Rahmen des Auswahlverfahrens.

(3) ¹Das Auswahlverfahren ist transparent durchzuführen, insbesondere rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu machen. ²Die Sozialversicherungsträger sind über die Durchführung des Auswahlverfahrens zu informieren. ³Die Auswahlentscheidung ist nach objektiven Kriterien unter Beachtung des Wettbewerbsprinzips und des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu treffen. ⁴Maßgeblich ist eine wirtschaftliche und effektive Leistungserbringung.

(4) ¹Eines Auswahlverfahrens im Sinn der Abs. 2 und 3 bedarf es nicht, wenn bestehende Einrichtungen des Rettungsdienstes unwesentlich geändert oder erweitert werden. ²Soweit die Entscheidung auch die Mitwirkung von Ärzten im Rettungsdienst berührt, soll die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns gehört werden.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sämtliche vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung beauftragten Durchführende sind verpflichtet, sich bei der Erbringung rettungsdienstlicher Leistungen abzustimmen und zusammenzuarbeiten.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3; das Wort „Dieser“ wird durch die Worte „Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist zeitlich angemessen zu befristen und“ ersetzt.

cc) Es wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Betriebs- und Arbeitszeiten für den Krankentransport und eine zusätzliche Fahrerin oder einen Fahrer des Notarzt-Einsatzfahrzeugs können auch in Form von Zeiteinheiten geregelt werden.“

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 5 Satz 5“ ersetzt und vor dem Wort „Hilfsorganisation“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils vor dem Wort „Hilfsorganisation“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt.

11. Art. 14 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Verträge“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung“ eingefügt.

b) Sätze 5 und 6 werden aufgehoben.

12. Art. 15 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird nach den Worten „Art. 14 Abs. 5 Satz 2“ das Wort „entsprechend“ eingefügt.

b) In Abs. 4 Satz 5 wird der Klammerzusatz „(ohne Arztbesetzung)“ gestrichen.

13. In Art. 16 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Art. 13 Abs. 3 und 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 3, 5 Sätze 1 bis 3 und 5“ ersetzt.

14. Art. 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Kreuz“ die Worte „oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen“ eingefügt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Berg- und Höhlenrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Berg- und Höhlenrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.“

15. Art. 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Kreuz oder der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft“ durch die Worte „Kreuz, der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft oder im Rahmen eines Auswahlverfahrens geeigneten privaten Wasserrettungsunternehmen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die Organisationen nach Satz 1 zur Durchführung der Wasserrettung nicht bereit oder in der Lage sind, führt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung die Wasserrettung selbst oder durch beauftragte Verbandsmitglieder durch.“

16. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „Rettungsdienst in“ durch die Worte „Sonderbedarf bei“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Reicht die vom Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung als notwendig festgelegte rettungsdienstliche Versorgungsstruktur für die Bewältigung von Schadensereignissen nicht aus (Großschadenslage), wird auf die bei den Durchführenden des Rettungsdienstes vorhandenen zusätzlichen Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes zurückgegriffen.“

17. Art. 20 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung entscheidet mit Zustimmung der Sozialversicherungsträger über die kurzzeitige Erhöhung der rettungsdienstlichen Vorhaltung für Veranstaltungen. ²Die Entscheidung hat unverzüglich zu erfolgen. ³Die erhöhte Vorhaltung darf nur angeordnet und die Durchführenden des Rettungsdienstes dürfen hiermit nur beauftragt werden, wenn die rettungsdienstliche Absicherung nicht anders möglich ist. ⁴Kann keine einvernehmliche Entscheidung zwischen dem Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und den Sozialversicherungsträgern erzielt werden, ist unverzüglich die Strukturschiedsstelle anzurufen. ⁵Bei Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes bedarf es einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Umfangs der Vorhalteerhöhung.

(3) ¹Für angeordnete Vorhalteerhöhungen bei planbaren Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, die im Rahmen der rettungsdienstlichen Bedarfsermittlung gemäß Art. 7 Abs. 2 keine Berücksichtigung finden, besteht für die beauftragten Durchführenden gegen den Veranstalter ein Anspruch auf Zahlung eines Benutzungsentgelts für die Erhöhung der rettungsdienstlichen Absicherung der Veranstaltung. ²Der Veranstalter ist mit der Anordnung über die Kostenfolge zu informieren. ³In diesem Fall bedarf die Anordnung der Vorhalteerhöhung nicht der Zustimmung der Sozialversicherungsträger. ⁴Die Geltendmachung des Benutzungsentgelts entsprechend den Durchschnittskosten des öffentlichen Rettungsdienstes erfolgt über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern.“

18. Art. 21 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nrn. 1 und 2 werden jeweils die Worte „zum Einsatz“ gestrichen.

b) In Nr. 4 werden nach dem Wort „diese“ die Worte „im Ausnahmefall“ eingefügt und die Worte „zum Einsatz“ gestrichen.

19. Art. 24 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird das Wort „Person“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 Satz 2 werden die Worte „des Unternehmers und der für die Führung der Geschäfte bestellten Personen“ gestrichen.

b) In Abs. 2 werden die Worte „Art. 13 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 2 wird vor dem Wort „Hilfsorganisationen“ das Wort „freiwilligen“ eingefügt und die Worte „Art. 13 Abs. 4“ durch die Worte „Art. 13 Abs. 5 Satz 5“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Hierbei sind die flächendeckende Vorhaltung und die Auslastung innerhalb des Rettungsdienstbereichs, insbesondere das Einsatzaufkommen, dessen Verteilung im Rettungsdienstbereich, die Anzahl der betriebsbereit vorgehaltenen Krankenkraftwagen sowie die Entwicklung der Kosten zu berücksichtigen.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„³Die Funktionsfähigkeit ist insbesondere beeinträchtigt, wenn das für eine effektive und wirtschaftliche Auslastung notwendige Einsatzaufkommen des im öffentlichen Rettungsdienst durchgeführten Krankentransports unterschritten wird.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5; die Worte „Satz 1 findet“ werden durch die Worte „Sätze 1 bis 3 finden“ ersetzt.

20. In Art. 26 Abs. 2 Satz 1 werden das Wort „, ansonsten“ durch die Worte „; nach Fristablauf“ ersetzt sowie nach dem Wort „von“ das Wort „der“ eingefügt.

21. In Art. 29 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1 Nrn. 1, 2 oder“ gestrichen.

22. In Art. 32 Satz 2 wird die Abkürzung „ILSG“ durch die Worte „des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb Integrierter Leitstellen (ILSG)“ ersetzt.

23. Art. 34 Abs. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „im“ gestrichen.

b) In Satz 3 wird das Wort „Abrechnungsstelle“ durch das Wort „Abrechnungsstelle“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Sozialversicherungsträgern“ ein Komma und die Worte „der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst“ eingefügt.

- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „mit der Maßgabe, dass der Bericht nach Abs. 4 Satz 3 den Sozialversicherungsträgern und der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern zugeleitet wird“ gestrichen.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Hilfsorganisationen“ durch das Wort „Organisationen“ ersetzt.
25. In Art. 38 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „arztbegleiteten Patiententransport und“ gestrichen.
26. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Transport“ die Worte „Hygiene im Rettungsdienst und“ eingefügt.
- b) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
- „(1) Die im Rettungsdienst Beteiligten haben die allgemeinen Regeln der Hygiene zu beachten und Maßnahmen der Infektionshygiene nach dem jeweiligen Stand der medizinischen Wissenschaft zur Verhütung von Infektionen und zur Vermeidung einer Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu ergreifen.“
- c) Der bisherige Abs. 1 wird Abs. 2; in Nr. 3 wird das Wort „Möglichkeit“ durch die Worte „konkrete Gefahr“ ersetzt.
- d) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3 und wie folgt geändert:
- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; nach dem Wort „Erregern“ werden die Worte „sowie Informationen über Maßnahmen, die zu deren Verhütung und Bekämpfung erforderlich sind,“ eingefügt.
- bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
- „²Der Unternehmer des Transports ist verpflichtet, diese Informationen an die Einrichtung weiterzugeben, an die er den Patienten übergibt.“
27. In Art. 41 Abs. 3 wird das Wort „Verlegungsarztwagen“ durch das Wort „Intensivtransportwagen“ ersetzt.
28. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 5 Satz 3 werden nach dem Wort „Personal“ die Worte „mit Notarztqualifikation“ eingefügt.
- b) Abs. 7 Sätze 2 und 3 werden aufgehoben; der bisherige Satz 4 wird Satz 2.
29. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung und erhält folgende Fassung:
- „Alle am Rettungsdienst Beteiligten sind verpflichtet, Maßnahmen durchzuführen und zu unterstützen, die die Qualität der Leistungserbringung sichern.“
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Landesverbände der“ sowie die Worte „unter Beteiligung der obersten Rettungsdienstbehörde“ gestrichen.
- bb) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Der Landesbeauftragte Ärztlicher Leiter Rettungsdienst und die oberste Rettungsdienstbehörde sind hierbei zu beteiligen.“
30. Art. 53 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird folgende neue Nr. 9 eingefügt:
- „9. Formen der landesweiten Organisation und Zusammenarbeit der Ärztlichen Leiter Rettungsdienst sowie die Einrichtung eines Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst regeln,“
- b) Die bisherige Nr. 9 wird Nr. 10.
- c) Es wird folgende neue Nr. 11 eingefügt:
- „11. das Auswahlverfahren sowie die näheren Eignungsvoraussetzungen für die Beauftragung von Organisationen in der Berg- und Höhlenrettung sowie in der Wasserrettung regeln,“
- d) Die bisherige Nr. 10 wird Nr. 12; vor dem Wort „Hilfsorganisationen“ wird das Wort „freiwilligen“ eingefügt.
- e) Die bisherigen Nrn. 11 bis 14 werden zu Nrn. 13 bis 16.
- f) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 17; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- g) Es werden folgende Nrn. 18 und 19 angefügt:
- „18. im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit Einzelheiten zur Hygiene im Rettungsdienst regeln,
19. Einzelheiten zur Versagung der Genehmigung für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes nach Art. 24 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 regeln.“
31. Art. 54 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden nach dem Wort „Notfallrettung“ ein Komma sowie die Worte „arztbegleiteten Patiententransport“ eingefügt.
- b) In Nr. 6 werden die Worte „Abs. 1“ durch die Worte „Abs. 2“ ersetzt und nach dem Wort „transportiert“ die Worte „oder Informationen nach Art. 40 Abs. 3 nicht weitergibt“ eingefügt.

32. Art. 55 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden Abs. 2 und 3.
- c) Die bisherigen Abs. 5 und 6 werden aufgehoben.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 4.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. April 2013 in Kraft.

A) Allgemeines

Mit Entscheidung vom 24. Mai 2012 (Vf. 1-VII-10) hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof (VerfGH) festgestellt, dass die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG) normierte sogenannte Vorrangstellung der Hilfsorganisationen gegen das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 BV) verstößt und nichtig ist. Das Gesetz sah vor, dass Dritte nur dann mit der bodengebundenen Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden können, wenn die in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayRDG genannten Hilfsorganisationen zur Übernahme des Auftrages nicht bereit oder in der Lage sind. Diese Vorrangstellung der Hilfsorganisationen bedeutete für private, an einer Mitwirkung im öffentlichen Rettungsdienst interessierte Unternehmer eine objektive Berufszugangsschranke. Nach der Entscheidung des VerfGH ist diese objektive Berufszugangsvoraussetzung nicht erforderlich, um das angestrebte Gesetzesziel, die Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung im Rettungsdienst in Bayern zu erreichen. Dieses Ziel kann vielmehr auch bei einer gleichrangigen Beteiligung Dritter am Auswahlverfahren erreicht werden, wenn für eine Teilnahme am Verfahren entsprechende Eignungskriterien für die Bewerber festgelegt werden. Solche Eignungskriterien, die die Leistungsfähigkeit von Bewerbern auch bei Großschadensereignissen bayernweit sicherstellen, sind als lediglich subjektive Berufszulassungsvoraussetzungen gegenüber der bisherigen Rechtslage ein milderer Steuerungsmittel zur Erreichung des Gesetzesziels.

Mit dem vorliegenden Änderungsgesetz wird entsprechend diesen Vorgaben die Rechtsgrundlage für ein verfassungsgemäßes Auswahlverfahren im öffentlichen Rettungsdienst geschaffen, an dem sich private Unternehmer und Hilfsorganisationen gleichrangig bewerben können. Das verwaltungsrechtliche Auswahlverfahren, an dem weiterhin festgehalten wird, wird unter Beachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben neu gefasst. Dabei wird das gesetzliche Ziel, rettungsdienstliche Leistungen bis hin zur Bewältigung von Großschadenslagen qualifiziert und flächendeckend im gesamten Freistaat Bayern zu gewährleisten, durch die ausdrückliche Aufnahme entsprechender Eignungskriterien für Bewerber am Auswahlverfahren umgesetzt.

Darüber hinaus wird der Anlass des Gesetzgebungsverfahrens genutzt, Änderungsbedarfe, die sich aus der Praxis des Vollzugs des BayRDG seit seinem Inkrafttreten am 1. Januar 2009 ergeben haben, umzusetzen. Schließlich sind verschiedene redaktionelle Änderungen vorzunehmen.

Die wesentlichen inhaltlichen Neuregelungen betreffen insoweit insbesondere folgende Punkte:

- a) Möglichkeit der Beauftragung geeigneter privater Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie privater Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung

Zukünftig können neben den bereits im Gesetz genannten Organisationen (Bergwacht, Wasserwacht, Deutsche Lebensrettungs-Gesellschaft) auch geeignete private Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung von Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung beauftragt werden.

- b) Sonderbedarf bei Großschadenslagen

Es wird der Begriff des Sonderbedarfs bei Großschadenslagen in das BayRDG eingeführt.

- c) Großveranstaltungen

– Das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteeerhöhung wird neu gestaltet. Neben dem Zustimmungserfordernis der Sozialversicherungsträger wird eine Schlichtungsmöglichkeit durch die Strukturschiedsstelle im Streitfall eingeführt.

– Zukünftig entfällt die Kostentragungspflicht des Veranstalters für angeordnete Vorhalteeerhöhungen der Regelvorhaltung bei Großveranstaltungen mit nicht nur unwesentlichen Gewinnerzielungsabsichten.

– Gleichzeitig wird eine Sonderregelung für Großveranstaltungen aufgenommen, die nicht im Rahmen der Ermittlung des rettungsdienstlichen Bedarfs berücksichtigt wurden.

- d) Verträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Krankentransport außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes

Die Prüfung der Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses an einem funktionsfähigen Rettungsdienst wird konkretisiert.

- e) Hygiene im Rettungsdienst

Neu in das BayRDG aufgenommen wird eine an alle Beteiligten im Rettungsdienst gerichtete Pflicht zur Beachtung und Einhaltung der anerkannten Hygieneregeln.

B) Zwingende Neuregelung des Auswahlverfahrens

Der künftig erforderliche Nachweis der Leistungsfähigkeit bei Großschadenslagen als wesentliches Kriterium der Eignung eines Durchführenden im Auswahlverfahren stellt für Unternehmer des Rettungsdienstes eine subjektive Berufszulassungsvoraussetzung und damit einen Eingriff in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art. 101 BV) dar. Hierfür bedarf es zwingend einer gesetzlichen Grundlage im BayRDG.

C) Zu den einzelnen Vorschriften

§ 1 Änderungen des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (BayRDG)

Zu § 1 Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Zu lit. a) und b)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Neufassungen der Überschriften zu Art. 19 („Sonderbedarf in

Großschadenslagen“) und Art. 40 („Hygiene im Rettungsdienst und Transport von Patienten mit Infektionskrankheiten“).

Zu § 1 Nr. 2 (Art. 2 BayRDG)

Zu lit. a)

Im Rahmen der Definition eines Intensivtransportwagens ist die allgemeine Bezeichnung „ärztliches Personal“ als Teil der Besetzung ausreichend. Ihre konkrete fachliche Qualifikation ist im Gesetz an anderer Stelle geregelt (Art. 43 Abs. 5 Satz 3).

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine Anpassung an den einheitlichen Sprachgebrauch im BayRDG. Die wertvolle Ressource Luftrettungsmittel ist ausschließlich für die Notfallrettung und den arztbegleiteten Patiententransport, nicht jedoch für den reinen Krankentransport ohne die Notwendigkeit einer Begleitung durch einen Notarzt zur Patientenversorgung bereitzustellen.

Zu lit. c)

Erstmals wird eine allgemeine Begriffsdefinition der freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinn des BayRDG normiert. Die Definition ist notwendig, da die Auflistung der freiwilligen Hilfsorganisationen in Art. 13 Abs. 1 entfallen ist. Keine freiwilligen Hilfsorganisationen im Sinn des BayRDG sind danach Feuerwehren in kommunaler Trägerschaft oder als betriebliche Einrichtungen.

Zu lit. d)

Zu aa) und bb)

Neben einer redaktionellen Folgeänderung wird an den allgemeinen Sprachgebrauch im BayRDG angeknüpft.

Zu lit. e)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 3 (Art. 3 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 4 (Art. 5 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens.

Zu § 1 Nr. 5 (Art. 7 BayRDG)

Zu lit. a) und b)

Art. 7 erhält in Abs. 2 Satz 2 und 3 eine sprachliche Klarstellung der Systematik bei der Ermittlung des Regelbedarfs. Der Bedarfsbemessung wird das regelmäßige Einsatzaufkommen über einen Beobachtungszeitraum von 12 Monaten zu Grunde gelegt. Für diesen Zeitraum werden die Einsatzzahlen des konkreten Einsatzbereiches mit seinen besonderen Bedingungen erfasst und ausgewertet. Die neue Formulierung des Gesetzes betont hier ausdrücklich, dass im Rahmen der besonderen Bedingungen des Einsatzbereichs nicht nur saisonale Schwankungen im regelmäßigen Einsatzaufkommen innerhalb des Gesamtbetrachtungszeitraums bei der Bedarfsbemessung zu berücksichtigen sind (z.B. durch besonderes Freizeitverhalten in Bergregionen, Schwankungen durch Tourismus generell), sondern auch regelmäßig wiederkehrende – und damit planbare – Ereignisse. Diese Klarstellung ist erforderlich, da in der Vergangenheit bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen wie z.B. Silvesterfeiern, Jahrestagungen usw. vermehrt Vorhalteeerhöhung nach Art. 20 Abs. 2 angeordnet wurden, die jedoch tatsächlich nach dem anfallenden Bedarf nicht veranlasst waren. Insoweit ist die sprachliche Klarstellung in

Art. 7 Abs. 2 und 3 im Zusammenhang mit der Neuregelung der Vorhalteeerhöhung in Art. 20 Abs. 2 und 3 zu sehen.

Mit dem Hinweis, dass solche regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen nur im Grundsatz Teil der Bedarfsbemessung sind, wird dem Umstand Rechnung getragen, dass im Ausnahmefall auch wiederkehrende und damit im Rettungsdienst planbare Großveranstaltungen möglich sind, die bei einer Berücksichtigung in der rettungsdienstlichen Regelversorgung den Rahmen sprengen würden und daher bei der Bedarfsbemessung außer Betracht bleiben müssen. Dies ist dann der Fall, wenn durch eine Großveranstaltung für kurze Zeit ein extrem hoher Ressourcenbedarf im Rettungsdienst entsteht, der bei Einrechnung in den Regelbedarf für den gesamten Beobachtungszeitraum von 12 Monaten zu einer insgesamt überhöhten und damit verfälschten Regelvorhaltung führen würde (z.B. Oktoberfest). Diese Ausnahmeregelung korrespondiert mit Art. 20 Abs. 3.

Zu lit. c)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu § 1 Nr. 6 (Art. 8 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung; die Satzstellung wird geändert.

Zu § 1 Nr. 7 (Art. 9 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung in sprachlicher Hinsicht.

Zu § 1 Nr. 8 (Art. 11 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Fortbildungsverpflichtungen der im Rettungsdienst handelnden Personen sind in Art. 44 geregelt. Danach obliegt die Überprüfung der Einhaltung der Fortbildungsverpflichtungen für das ärztliche Personal der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern und für das nichtärztliche Personal dem Aufgabenträger bzw. dem Durchführenden. Im Unterschied zum Ärztlichen Leiter Rettungsdienst stehen diesen Beteiligten bei Nichteinhaltung der Verpflichtung zur Fortbildung entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung. Um hierdurch in der Praxis ausgelöste Konflikte künftig zu vermeiden, wird der Ärztliche Leiter Rettungsdienst von dieser Aufgabe entbunden.

Zu lit. b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu § 1 Nr. 9 (Art. 12 BayRDG)

Art. 12 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen. Die mit der Regelung ermöglichte Kompetenzübertragung für vertragliche Informations- und Kontrollrechte der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung auf den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst widerspricht der gesetzlichen Zuständigkeitssystematik und hat bislang auch keine praktische Bedeutung erlangt.

Zu § 1 Nr. 10 (Art. 13 BayRDG)

Zu lit. a)

Zu aa) und bb)

Der bisher in Art. 13 Abs. 1 festgelegte Vorrang der freiwilligen Hilfsorganisationen bei der Beauftragung mit der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen wird mit Neufassung des Art. 13 Abs. 1 und Streichung des bisherigen Art. 13 Abs. 2 aufgehoben. Zwar diente nach der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs die gesetzliche Vorrangstellung der freiwilligen Hilfs-

organisationen dem Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung und damit überragend wichtigen Gemeinschaftsgütern. Jedoch war sie zur Sicherstellung einer flächendeckenden, effektiven und wirtschaftlichen Versorgung mit rettungsdienstlichen Leistungen nicht erforderlich (vgl. VerfGH v. 24.05.2012 – Vf. 1-VII-10). Dieses Gesetzesziel kann auch durch eine gleichrangige Einbeziehung privater Dritter in das Auswahlverfahren erreicht werden. Entsprechend können sich nunmehr freiwillige Hilfsorganisationen und private Unternehmer gleichrangig am Auswahlverfahren nach den Abs. 2 und 3 bewerben. Auf eine Aufzählung der vier in Bayern im Rettungsdienst als Durchführende tätigen freiwilligen Hilfsorganisationen wurde verzichtet und stattdessen eine allgemeine Definition der freiwilligen Hilfsorganisation in Art. 2 Abs. 12 aufgenommen.

Mit der Regelung in Abs. 1 Satz 2 soll eine lückenlose Sicherstellung der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ermöglicht werden, wenn sich ausnahmsweise sämtliche Bewerber als ungeeignet erweisen oder sich im Auswahlverfahren niemand beworben hat. Bei der Durchführung durch beauftragte Verbandsmitglieder können insbesondere auch Berufsfeuerwehren im öffentlichen Rettungsdienst eingesetzt werden.

Sprachlich wurde durch die Formulierung „beauftragte“ (Verbandsmitglieder) statt in der ursprünglichen Fassung „seiner“ (Verbandsmitglieder) klargestellt, dass in der Regel nicht sämtliche, sondern nur einzelne Verbandsmitglieder mit der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen beauftragt werden.

Die Beteiligung der Berufsfeuerwehr München an der Durchführung des schon vor Erlass des BayRDG zum 1. Januar 1979 gegründeten Notarztzentrums der Landeshauptstadt München stellt einen Sonderfall dar. Die hierzu abgeschlossenen Verträge tragen die Beteiligung der Berufsfeuerwehr München im Rettungsdienst insoweit noch heute. Notwendige Änderungen (Umwandlung von Notarzteinsatzwagen in Notarzteinsatzfahrzeug) können auf Abs. 4 gestützt werden.

Zu lit. cc)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit. b)

Abs. 2 regelt die Auswahl unter den Bewerbern – freiwillige Hilfsorganisationen und private Unternehmen – für die Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen. An der Durchführung eines verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens wird auch zukünftig festgehalten. Der Europäische Gerichtshof hat mit Urteil vom 10. März 2011 entschieden, dass die Beauftragung mit der Durchführung von rettungsdienstlichen Leistungen im Rahmen des in Bayern vorherrschenden sog. Konzessionsmodells nicht dem Anwendungsbereich des europäischen Vergaberechts unterliegt (vgl. EuGH v. 10.03.2011 - Rs. C-274/09). Die Leistungserbringer erhalten hier im Unterschied zum sog. Submissionsmodell das Entgelt nicht unmittelbar vom Aufgabenträger, sondern von den Sozialversicherungsträgern. Es fehlt an einer unmittelbaren Vergütung durch den Aufgabenträger und an der Übernahme eines gewissen Betriebsrisikos. Damit ist auch in Zukunft zur Beauftragung der Durchführenden kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung wählt zwischen geeigneten Leistungserbringern nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

Die freiwilligen Hilfsorganisationen haben unter dem Regime des bisherigen Vorrangs ein bayernweit leistungsfähiges Rettungsdienstsystem auch für Großschadensfälle sichergestellt. Durch Einsatz von verbandseigenen Ressourcen oder Kapazitäten, die für

den Sanitätsdienst oder den Katastrophenfall vorgehalten werden, ist eine in das System des Rettungsdienstes gut integrierte erweiterte Hilfeleistungsstruktur entstanden. Mit Hilfe dieser zusätzlichen, oft ehrenamtlichen Kräfte ist es möglich, innerhalb kurzer Zeit ein erhebliches Leistungspotenzial zur Bewältigung von Großschadenslagen aufzubieten. Die Aufrechterhaltung dieser integrierten Hilfeleistungsstruktur ist für die künftige rettungsdienstliche Sicherstellung in Bayern unverzichtbar. Dies erfordert, dass private Unternehmer nur dann Durchführende des Rettungsdienstes sein können, wenn sie ein den freiwilligen Hilfsorganisationen vergleichbares Maß an Leistungspotenzial für Großschadenslagen anbieten und in das System des Rettungswesens verbindlich einbringen können. Das BayRDG beschreibt dieses über die Regelvorhaltung hinausgehende Leistungspotenzial als Sonderbedarf (vgl. auch Art. 19 Sonderbedarf bei Großschadenslagen). Die Konkretisierung der subjektiven Berufszulassungsvoraussetzungen für den öffentlichen Rettungsdienst im Auswahlverfahren bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Nach Abs. 2 Satz 4 hat der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung daher den Sonderbedarf im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Auswahlverfahrens quantitativ und qualitativ näher zu bestimmen. Bei dieser Bestimmung ist insbesondere auf realistische Großschadensszenarien und dafür erforderliche Reaktionsintervalle abzustellen. Bei der Bemessung des Sonderbedarfs ist darauf zu achten, dass das Einsatzpersonal der Durchführenden nicht mehrfach verplant wird.

Auch wenn das europäische Vergaberecht gegenwärtig auf Verträge über Dienstleistungskonzessionen keine Anwendung findet, bleibt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung gleichwohl verpflichtet, die Grundregeln des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union sowie die daraus fließende Transparenz- und Gleichbehandlungspflicht sowie das Wettbewerbsprinzip zu beachten, wenn an dem betreffenden Vertrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse besteht. Dementsprechend sind die Aufgabenträger nach Abs. 3 verpflichtet, das Auswahlverfahren diskriminierungsfrei und transparent auszugestalten. So muss insbesondere für alle potentiellen Leistungserbringer ein angemessener Grad an Öffentlichkeit sichergestellt sein und die Entscheidung mit nachvollziehbaren unparteiischen Gründen getroffen werden.

Zukünftig sind auch die Sozialversicherungsträger über die Durchführung eines Auswahlverfahrens zu informieren und ihnen die jedem Bieter zugänglichen Auswahlunterlagen zur Verfügung zu stellen. Die Normierung dieser Informationspflicht ist notwendig, da die Sozialversicherungsträger verpflichtet sind, mit den beauftragten Durchführenden Benutzungsentgelte für die rettungsdienstlichen Leistungen zu vereinbaren. Eine weitergehende Beteiligung der Sozialversicherungsträger am Auswahlverfahren über das normierte Informationsrecht hinaus ist mit dem diesem Gesetz zugrundeliegenden sogenannten Konzessionsmodell, das einen Ausschluss der Aufgabenträger an der Entgeltregelung über die Durchführung des Rettungsdienstes vorsieht, nicht vereinbar. Zur Vermeidung von Meinungsverschiedenheiten über die Effektivität und Wirtschaftlichkeit des im Auswahlverfahren erfolgreichen Bewerberangebots in den anschließenden Verhandlungen mit den Sozialversicherungsträgern über den Abschluss einer Entgeltvereinbarung wird empfohlen, der Wirtschaftlichkeitsberechnung die Systematik der Anlage II zur Ausführungsverordnung des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes (AVBayRDG) zugrunde zu legen.

Die Prüfung der Angebote geeigneter Leistungserbringer muss sich an den Kriterien Effektivität und Wirtschaftlichkeit ausrichten. Was effektiv und wirtschaftlich ist, bestimmt der Aufgabenträger im Rahmen des ihm zustehenden Ermessens selbst. Dabei

können insbesondere auch konzeptionelle Anforderungen für eine gesicherte Leistungserbringung berücksichtigt werden. Das wirtschaftlichste Angebot darf jedoch nur anhand von Kriterien gemessen werden, die mit dem Auftragsgegenstand zusammenhängen.

Der Regelungsinhalt des bisherigen Abs. 3 Satz 5 wird angepasst und zu einem selbständigen Abs. 4. Die Vorschrift ist auf eng begrenzte Ausnahmefälle zu beschränken. Bei der Abgrenzung, ob es sich um eine unwesentliche Änderung oder Erweiterung eines Rettungsmittels handelt, ist auf den konkreten Einzelfall abzustellen. Keine unwesentliche Änderung oder Erweiterung stellt die Aufwertung eines Stellplatzes zu einer Rettungswache bzw. ein zusätzlich erforderliches einzelnes Rettungsmittel dar. Soweit Entscheidungen über Notarzt- und Verlegungsarztfahrzeuge getroffen werden, soll die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns angehört werden.

Zu lit. c)

Zu aa)

Aufgrund des neugestalteten Auswahlverfahrens ist es wahrscheinlich, dass in der Zukunft häufiger verschiedene Durchführende an einem Standort mit der Durchführung rettungsdienstlicher Leistungen beauftragt werden. Die neu in das BayRDG aufgenommene Kooperations- und Abstimmungspflicht dient der Aufrechterhaltung eines effektiven Versorgungssystems mit rettungsdienstlichen Leistungen.

Zu bb)

Die inzwischen von den Zweckverbänden für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung geübte Praxis, Beauftragungen zur Durchführung mit rettungsdienstlichen Leistungen nur befristet vorzunehmen, wird für verbindlich erklärt. Dies ist notwendig, um künftige Anpassungen in der rettungsdienstlichen Versorgungsstruktur zu sichern. Zugleich wird der Wettbewerb der Durchführenden im Rettungsdienst gestärkt. Die Angemessenheit der zeitlichen Befristung richtet sich vor allem nach den für die konkrete Beauftragung notwendigen Investitionen des Durchführenden.

Zu cc)

Eine konkrete Vorgabe von Betriebszeiten für Krankentransport und die Fahrerin oder den Fahrer von Notarzteinsatzfahrzeugen im öffentlichen rechtlichen Vertrag ist zur Sicherung des Rettungsdienstes nicht erforderlich. Im Krankentransport wird hierdurch der bedarfsgerechte Einsatz zu Spitzenzeiten, bei Fahrerinnen und Fahrern von Notarzteinsatzfahrzeugen die Personaldisposition der Durchführenden erschwert. Mit der Möglichkeit Betriebszeiten in Form von Kontingenten zu vereinbaren, ist eine flexible Reaktion auf das Einsatzgeschehen möglich. Für die Zeiteinheiten ist ein Zeitrahmen pro Tag oder Woche festzulegen.

Zu dd)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit d)

Zu aa)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung und eine sprachliche Vereinfachung.

Zu bb)

Hierbei handelt es sich um sprachliche Vereinheitlichungen.

Zu § 1 Nr. 11 (Art. 14 BayRDG)

Zu lit. a)

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung ist vor dem Hintergrund seiner Aufgabe, die Mitwirkung von

Ärzten in der bodengebundenen Notfallrettung sicher zu stellen, in die Verhandlungen mit Kliniken und den Sozialversicherungsträgern mit einzubeziehen.

Zu lit. b)

Entscheidet auf Antrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns die Strukturschiedsstelle durch Beschluss über die Beteiligung einer Klinik am Notarzteinsatzdienst, bedarf es künftig keiner weiteren Genehmigung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung. Die Genehmigung musste schon nach der bisherigen Gesetzeslage verpflichtend erteilt werden, wenn die im BayRDG vorgegebenen Beteiligungsvoraussetzungen vorlagen. Insoweit stellt die weitere Genehmigung nur eine Formalie ohne materielle Bedeutung dar.

Zu § 1 Nr. 12 (Art. 15)

Zu lit. a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu lit. b)

Wie sich bereits aus Art. 2 Abs. 5 Satz 1 ergibt, wird der Krankentransport durch nichtärztliches medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Dem Klammerzusatz kommt somit keine eigenständige Bedeutung zu. Er kann zur sprachlichen Vereinfachung gestrichen werden.

Zu § 1 Nr. 13 (Art. 16 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 14 und 15 (Art. 17 und Art. 18 BayRDG)

Jeweils zu lit. a) und b)

Die bisherigen Regelungen der ausschließlichen und unmittelbaren Beauftragung konkret benannter freiwilliger Hilfsorganisationen (Bergwacht, Wasserwacht und Deutsche Lebens-Rettungsgesellschaft) mit der Berg- und Höhlenrettung sowie Wasserrettung entsprachen der Systematik der Beauftragung gesetzlich genannter freiwilliger Hilfsorganisationen mit der Durchführung der bodengebundenen rettungsdienstlichen Leistungen gemäß des bisherigen Art. 13 Abs. 1 und 2. Die vom VerfGH in der Entscheidung vom 24. Mai 2012 getroffenen Vorgaben können daher entsprechend herangezogen werden. Auch wenn derzeit ein schützenswertes Berufsbild eines professionellen Berg- und Höhlenrettungsunternehmens oder Wasserrettungsunternehmens in der Praxis nicht existiert, ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Berufstätigkeit in Zukunft aufgenommen wird. Zukünftig können daher neben den bereits im Gesetz genannten Organisationen auch geeignete private Berg- und Höhlenrettungsunternehmen bzw. Wasserrettungsunternehmen mit der Durchführung der jeweiligen Leistungen beauftragt werden.

Eine nähere Bestimmung des Auswahlverfahrens und der Eignung von durchführenden Organisationen ist derzeit nicht veranlasst, da bislang keine privaten Berg- und Höhlenrettungsunternehmen bzw. Wasserrettungsunternehmen bekannt sind. Da ein Entstehen solcher Unternehmen für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann, sieht das Gesetz in Art. 53 Abs. 1 Nr. 11 eine Rechtsgrundlage für den Erlass einer entsprechenden Verordnung vor. Die Zuständigkeit der obersten Rettungsdienstbehörde für die Bestimmung der Eignung unterscheidet sich insoweit von der allgemeinen Regelungssystematik bei der Beauftragung im bodengebundenen Rettungsdienst, wonach die Eignungsvorgaben durch die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung im Rahmen des Auswahlverfahrens definiert werden. Der Vorbehalt einer landesweiten Regelung durch die oberste Rettungsdienstbe-

hörde trägt dem Umstand Rechnung, dass Wasserrettung bislang ausschließlich durch die Wasserwacht im Bayerischen Roten Kreuz und die Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Berg- und Höhlenrettung ausschließlich durch die Bergwacht Bayern im Bayerischen Roten Kreuz durchgeführt wird. Durch das Fehlen einer Konkurrenzsituation unter den gesetzlich bisher bestimmten Durchführenden werden die Standards für die Eignung durch diese Organisationen selbst definiert. Beim Eintritt privater Unternehmen in die Berg- und Höhlenrettung sowie die Wasserrettung können diese von den – dann als Mitbewerber auftretenden – freiwilligen Hilfsorganisationen definierten Eignungsstandards nicht ohne weiteres einer Auswahlentscheidung zu Grunde gelegt werden. Insoweit bedarf es einer landesweit einheitlichen Vorgabe durch die oberste Rettungsdienstbehörde.

Zu § 1 Nr. 16 (Art. 19 BayRDG)

Zu lit. a)

Das zusätzliche Leistungspotenzial der Durchführenden für Großschadenslagen wurde in der Vergangenheit mit unterschiedlichen Begriffen wie „Katastrophenschutzpotenzial“, „erweiterter Rettungsdienst“, „Hintergrundrettungsdienst“ o.a. bezeichnet. Zur besseren Verständlichkeit und Übersichtlichkeit wird hierfür künftig der Begriff „Sonderbedarf“ verwendet (vgl. auch Art. 13 Abs. 2 Sätze 3 und 4).

Zu lit. b)

Die inhaltliche Beschreibung des Sonderbedarfs wird zukünftig im Rahmen der neuen Systematik des Auswahlverfahrens eine wichtige Rolle spielen. Art. 13 Abs. 2 Satz 4 bestimmt ausdrücklich, dass der durch Großschadenslagen ausgelöste Sonderbedarf als Gegenstand der ausgeschriebenen Leistung im Rahmen des Auswahlverfahrens näher zu bestimmen ist.

Art. 19 Abs. 1 regelt Schadenslagen, die mit den als notwendig festgelegten Mitteln der rettungsdienstlichen Versorgungsstruktur nicht bewältigt werden können (z.B. Massenansturm von Verletzten und Erkrankten bei schweren Verkehrsunfällen). Dieser Sonderbedarf ist durch die bei den Durchführenden des Rettungsdienstes vorhandenen Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes abzudecken. Dazu zählen verbandseigene Fahrzeuge sowie für den Katastrophenschutz oder den Sanitätsdienst vorgehaltene Ressourcen. Es soll hiermit eine flexible Reaktion auf größere Schadenslagen möglich bleiben, ohne gleichzeitig für die Sozialversicherungsträger hohe Vorhaltungskosten zu erzeugen. Soweit die vorgenannten Einheiten zur Unterstützung des Rettungsdienstes unter § 60 SGB V fallende Transporte durchführen, kann deren Einsatz jedoch zu Lasten der Sozialversicherungsträger über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern abgerechnet werden (vgl. Art. 34 Abs. 2 Satz 3).

Zu § 1 Nr. 17 (Art. 20 BayRDG)

Art. 20 Abs. 2 regelt das Verfahren zur Anordnung einer kurzzeitigen Vorhalteeerhöhung für Veranstaltungen neu. Künftig ist für sämtliche Anordnungen einer kurzzeitigen Vorhalteeerhöhung die Zustimmung der Sozialversicherungsträger einzuholen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil die Sozialversicherungsträger die Kosten jeder angeordneten Vorhalteeerhöhung zu tragen haben. Die nach dem bisherigen Art. 20 Abs. 3 vorgesehene Kostenerstattung privater Veranstalter für angeordnete Vorhalteeerhöhungen für Großveranstaltungen, bei denen nicht nur unwesentlich auch Gewinnerzielungsabsichten verfolgt wurden, entfällt in Zukunft (siehe hierzu unten).

Mit der Neuregelung des Verfahrens wird auf die in der Vergangenheit seitens der Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung vermehrt niederschwellig vorgenommenen Vor-

halteeerhöhungen reagiert. Im Rückblick haben sich diese Vorhalteeerhöhungen sehr oft als nicht erforderlich erwiesen, jedoch für die Sozialversicherungsträger erhebliche Kosten verursacht. Der gemäß Art. 7 Abs. 2 zu ermittelnde rettungsdienstliche Bedarf wird wesentlich von der gleichzeitigen Inanspruchnahme rettungsdienstlicher Ressourcen in einer Region bestimmt. Im Rahmen der Bedarfsbemessung wird in der Regel ein Beobachtungszeitraum von 12 Monaten herangezogen. Somit fließen hier auch saisonale Schwankungen und ein regelmäßiger Spitzenbedarf mit ein. Dies bedeutet konkret, dass in dieser Bedarfsermittlung bereits vielfältige Veranstaltungen wie z.B. an Silvester, regelmäßige Festveranstaltungen usw. mit abgebildet sind und deshalb nicht zwingend eine weitere Vorhalteeerhöhung auslösen.

Eine Vorhalteeerhöhung kann demnach nur ausnahmsweise angeordnet werden, wenn die Veranstaltung nicht auch ohne Erhöhung der Vorhaltung abgesichert werden kann. Hierzu sind zunächst alle Möglichkeiten der regulären Vorhaltung auszuloten, einschließlich einsatztaktischer Maßnahmen, wie z.B. die Verlagerung von Fahrzeugen auf geeignete Stellplätze oder Bereitstellungsorte. Danach sind die Möglichkeiten zum Einsatz von Einsatzspitzen zu prüfen, die einsatzbezogen vergütet werden. Falls dies alles nicht in Betracht kommt oder nicht ausreichend ist, kann eine kurzfristige Erhöhung der Vorhaltung angeordnet werden.

Für den Fall, dass sich ein Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung und die Sozialversicherungsträger nicht auf eine Entscheidung zur kurzfristigen Vorhalteeerhöhung bei Großveranstaltungen verständigen können, kann kurzfristig die Strukturschiedsstelle zur Entscheidung angerufen werden. Die Einzelheiten dieses vereinfachten Strukturschiedsstellenverfahrens werden in der Ausführungsverordnung (Verzicht auf mündliche Verhandlung, summarische Prüfung bei besonderer Eilbedürftigkeit, Kostentragungspflicht der unterlegenen Partei) geregelt.

Satz 2 stellt klar, dass die Entscheidung über die Anordnung einer Vorhalteeerhöhung unverzüglich zu erfolgen hat. Hierzu bedarf es einer möglichst schnellen Meinungsbildung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung sowie der Sozialversicherungsträger. Im Hinblick darauf, dass nach den Vorgaben des Ordnungsrechts Veranstaltungen gesetzlich ggf. nur mit einem Vorlauf von einer Woche angemeldet werden müssen, ist das Verfahren hier entsprechend anzupassen. Danach hat der ZRF mit Kenntnis von der Veranstaltung die Sozialversicherungsträger unmittelbar zu informieren und eine Entscheidung über eine Zustimmung zur Vorhalteeerhöhung gegebenenfalls innerhalb von drei Arbeitstagen zu erfolgen. Ebenfalls ist im Streitfall ohne Zeitverzögerung die Strukturschiedsstelle anzurufen, die ihrerseits eine kurzfristige Entscheidung, ggf. in einem summarischen Verfahren zu treffen hat. Näheres hierzu – einschließlich der Fall einer Nichtentscheidung bzw. einer verzögerten Entscheidung der Sozialversicherungsträger – wird in der Ausführungsverordnung zum BayRDG geregelt. Demnach ist im Regelfall davon auszugehen, dass auch eine mit relativ kurzfristigem Vorlauf angemeldete Veranstaltung noch ordnungsgemäß abgearbeitet werden kann. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Veranstaltungen mit nur sehr kurzem Zeitvorlauf in der Regel keinen so großen Umfang haben, dass hierdurch Vorhalteeerhöhungen ausgelöst werden. Veranstaltungen, die eine erhöhte rettungsdienstliche Versorgung erfordern, lassen sich schon aus praktischen Gründen regelmäßig nur mit zeitlich längerem Vorlauf planen.

Die betroffenen Einsatzmittel erhalten eine pauschalierte Vergütung, die entsprechend den Vorhaltezeiten berechnet und von der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern ausbezahlt wird. Die Finanzierung erfolgt in diesen Fällen über das nach Art. 34 Abs. 2 Satz 4 vorzusehende Budget für kurzzeiti-

ge Vorhalteeerhöhungen. Sofern Transporte durchgeführt werden, sind diese über die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern abzurechnen, die die Zahlungseingänge in den Einnahmeausgleich einbezieht.

Klarstellend wurde aufgenommen, dass Versammlungen im Sinn des Bayerischen Versammlungsgesetzes lediglich hinsichtlich des Umfangs der angeordneten Vorhalteeerhöhung einer Zustimmung der Sozialversicherungsträger bedürfen.

Der bisherige Art. 20 Abs. 3, wonach dem Veranstalter einer Großveranstaltung, bei der nicht nur unwesentliche Gewinnerzielungsabsichten verfolgt wurden, die Kosten für die angeordnete erhöhte Vorhaltung auferlegt wurden, führte in der Praxis zu erheblichen Abwendungs- und Vollzugsschwierigkeiten. Das erhebliche Konfliktpotenzial verdeutlicht sich an zahlreich anhängigen Gerichtsverfahren. Neben Problemen beim praktischen Verständnis und der Subsumtion der Tatbestandsmerkmale (Großveranstaltung mit Verfolgung nicht nur unwesentlicher Gewinnerzielungsabsichten) kam es insbesondere bei der Vollstreckung des durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern gegenüber dem Veranstalter erlassenen Leistungsbescheides zu rechtlich nicht lösbaren Schwierigkeiten. Unter diesen Umständen ist die stark kritisierte und bundesweit einmalige Norm nicht aufrecht zu erhalten.

Einer Sonderregelung bedürfen allerdings planbare Großveranstaltungen mit wirtschaftlichem Charakter, wenn das durch sie verursachte Einsatzaufkommen in der Bemessung der rettungsdienstlichen Regelvorhaltung gemäß Art. 7 Abs. 2 von vornherein ausgeschlossen ist. Das ist ausnahmsweise dann der Fall, wenn der für eine Großveranstaltung erforderliche rettungsdienstliche Bedarf den allgemein notwendigen rettungsdienstlichen Bedarf über den gesamten Betrachtungszeitraum der Bedarfsermittlung zu verfälschen droht (z.B. Oktoberfest). Eine derartige Verfälschung liegt insbesondere vor, wenn sich durch die Einbeziehung einer Großveranstaltung in die Bedarfsermittlung ein Umfang der Regelvorhaltung von Rettungsmitteln ergibt, der außerhalb der Zeiten der Durchführung der Großveranstaltung überhöht ist und nicht in Anspruch genommen wird. In diesen Fällen ist es angemessen, dem Veranstalter die zusätzlichen Aufwendungen für die rettungsdienstliche Absicherung als Kosten aufzuerlegen. Der Veranstalter ist über seine Pflicht zur Kostentragung im Vorfeld der Veranstaltung zu informieren. Die Abrechnung erfolgt durch die Zentrale Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst in Bayern.

Zu § 1 Nr. 18 (Art. 21 BayRDG)

Zu lit. a)

Es handelt sich um eine sprachliche Anpassung. Einer gesonderten Erwähnung „im Einsatz“ bedurfte es nicht.

Zu lit. b)

Der Zusatz „im Einsatz“ war zu streichen und der Ausnahmecharakter eines solchen Falls hervorzuheben.

Zu § 1 Nr. 19 (Art. 24 BayRDG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Es handelt sich um eine Klarstellung, dass sämtliche mit der Geschäftsführung beauftragten Personen zuverlässig sein müssen.

Zu bb)

Es wird eine sprachliche Vereinfachung vorgenommen. Aufgrund des eindeutigen Bezugs zu Satz 1 ist eine Konkretisierung nicht erforderlich.

Zu lit b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit c)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Vereinheitlichung sowie um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit.d)

Zu aa) und bb)

Im Krankentransport bleibt es wie bisher beim Trennungsmodell, d.h. dem Nebeneinander von öffentlichem Rettungsdienst und privaten Unternehmern. Die Zulassung zum Krankentransport wird weiterhin durch eine Verträglichkeits- bzw. Unbedenklichkeitsprüfung begrenzt. Da diese Prüfung in der Verwaltungspraxis kaum umsetzbar ist, wird mit der Neuregelung den Anwendern die Handhabung der Zulassungskriterien erleichtert. Eine nähere Ausgestaltung konkreter Kriterien für die Genehmigungsprüfung wird in der Ausführungsverordnung vorgenommen. Schon das BayRDG stellt aber nunmehr klar, dass im Rahmen der Prüfung einer möglichen Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des öffentlichen Rettungsdienstes auch ein (relevanter) Anteil des öffentlichen Krankentransports im Verhältnis zum Gesamtaufkommen der Krankentransportfahrten zu sichern ist.

Zu cc)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu dd)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Klarstellung.

Zu § 1 Nr. 20 (Art. 26 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um rein redaktionelle Änderungen.

Zu § 1 Nr. 21 (Art. 29 BayRDG)

Vorliegend genügt ein Verweis auf Art. 24 Abs. 2, der seinerseits auf die Voraussetzungen des Art. 24 Abs. 1 verweist.

Zu § 1 Nr. 22 (Art. 32 BayRDG)

Mit Wegfall des Art. 12 Abs. 5 wird erstmalig an dieser Stelle auf das Gesetz über die Integrierte Leitstelle Bezug genommen.

Zu § 1 Nr. 23 (Art. 34 BayRDG)

Zu lit. a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu lit. b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung. Ein Schreibfehler wird korrigiert.

Zu § 1 Nr. 24 (Art. 35 BayRDG)

Zu lit. a)

Um zukünftig eine Transparenz über die Kosten des Rettungsdienstes inklusive der Notarztkosten sicherzustellen, ist der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst der Bericht über den Vollzug der Entgeltvereinbarung der Kassenärztlichen Vereinigung Bayern zuzuleiten.

Zu lit. b)

Zu aa)

Dieser Zusatz war zu streichen, da bereits nach dem aktuellen Abs. 4 Satz 2 der Bericht den Sozialversicherungsträgern und der Zentralen Abrechnungsstelle für den Rettungsdienst zuzuleiten ist.

Zu bb)

Hierbei handelt es sich um eine sprachliche Änderung, die auch private Unternehmer umfasst.

Zu § 1 Nr. 25 (Art. 38 BayRDG)

Außerhalb des öffentlichen Rettungsdienstes findet lediglich bodengebundener Krankentransport mit Krankentransportwagen statt.

Zu § 1 Nr. 26 (Art. 40 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Erweiterung der Überschrift berücksichtigt die Regelung des neuen Abs. 1.

Zu lit. b)

Mit der Verpflichtung nach Abs. 1 Halbsatz 1 wird eine Absicherung der Einhaltung hygienischer Standards durch alle im Rettungsdienst Beteiligten einschließlich der Notärzte verfolgt. Entsprechende Verpflichtungen zur Einhaltung von Hygienestandards in der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen gelten aufgrund einer Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 28. Juli 2011 nicht mehr für den Rettungsdienst. Die allgemeine Verpflichtung in Abs. 1 Halbsatz 2 zu Maßnahmen der Infektionshygiene schließt diese Regelungslücke. Nähere Bestimmungen hierzu bleiben der Ausführungsverordnung vorbehalten.

Zu lit. c)

Beim Transport von Patienten, die mit multiresistenten Erregern besiedelt bzw. infiziert sind, besteht in der Regel nur eine Infektionsgefahr, wenn eine Keimstreuung zu befürchten ist. Nur dann ist ein Transport mit einem nach dem BayRDG genehmigten geeigneten Krankenkraftwagen oder geeigneten Krankenkraftwagen des Katastrophenschutzes erforderlich. Um die Ressourcen des Rettungsdienstes zweckgerichtet einzusetzen, wird künftig die Schwelle für einen Transport nach BayRDG von der bloßen Möglichkeit einer Keimstreuung, die lediglich eine allgemeine Gefahrenlage beschreibt, auf die konkrete Gefahr einer Keimstreuung angehoben. Dies bedeutet eine deutliche Anhebung der Risikoschwelle. Besteht dagegen bei einem Patienten keine ernsthafte Besorgnis einer Keimstreuung und handelt es sich darüber hinaus nicht um Patienten im Sinn des Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5 Satz 1, unterfallen sie nicht den Transportvorgaben des BayRDG (so bedarf z.B. ein MRSA-Patient, dessen Wunde ordnungsgemäß verbunden ist, grundsätzlich keiner Beförderung mit einem Krankentransportwagen).

Ob die konkrete Gefahr einer Keimstreuung bei Patienten mit bekannter Besiedelung bzw. Infektion mit multiresistenten Erregern besteht, ist durch den behandelnden Arzt zu entscheiden und soll von ihm attestiert werden. Der behandelnde Arzt soll vor der Auswahl des Transportmittels eine Risikobewertung durchführen, die insbesondere die Gefahr der Weiterverbreitung der Erreger beinhaltet. Die konkrete Gefahr einer Keimstreuung muss befürchtet werden, wenn zum Beispiel offene, mit multiresistenten Erregern besiedelte bzw. infizierte Wunden nicht hinreichend bedeckt sind, eine von außen operativ angelegte Öffnung der Luftröhre (Tracheostoma) nicht abgedeckt ist oder bei medizinischer Indikation zur Harnableitung kein geschlossenes System verwendet wird.

Zu lit. d)

Zu aa) und bb)

Der Integrierten Leitstelle bzw. dem Unternehmer müssen durch den neuen Abs. 3 Satz 1 die erforderlichen Informationen und

Maßnahmen der Infektionshygiene mitgeteilt werden, um eine Gefährdung des Transportpersonals, des Patienten und nachfolgend transportierter Patienten oder Dritter zu vermeiden. Im Einklang mit der Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen muss der Unternehmer diese Information zudem bei der Übergabe des Patienten am Zielort des Transports weitergeben. Als solche Einrichtungen, an die der Unternehmer des Transports die oder den Patienten übergibt, gelten beispielsweise Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Tageskliniken, weiterbehandelnde Arztpraxen, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen und Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe.

Zu § 1 Nr. 27 (Art. 41 BayRDG)

Hierbei handelt es sich um eine Anpassung an den Sprachgebrauch des BayRDG.

Zu § 1 Nr. 28 (Art. 43 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

Zu lit. b)

Für die Bestimmung der fachlichen Qualifikation der Einsatzkräfte besteht in Art. 53 Abs. 1 Nr. 10 bereits eine Rechtsgrundlage zur Regelung durch Verordnung. Im Hinblick auf die im Gesetz nunmehr grundsätzlich mögliche Öffnung der Berg- und Höhlenrettung und der Wasserrettung für private Unternehmer ist im Bedarfsfall auf diesem Weg eine landesweit einheitliche Festlegung zu treffen. Die Verantwortung der bisher beauftragten freiwilligen Hilfsorganisationen für die fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten ihrer Einsatzkräfte bedarf keiner ausdrücklichen gesetzlichen Regelung. Der bisherige Satz 4 war aufzuheben, da im Falle der Durchführung durch den Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung oder beauftragte Verbandsmitglieder ebenfalls einheitliche Standards durch Verordnung festzulegen sind.

Zu § 1 Nr. 29 (Art. 45 BayRDG)

Zu lit. a)

Zu aa)

Zur umfassenden Sicherung und Weiterentwicklung im Qualitätsmanagement sind alle am Rettungsdienst Beteiligten im Rahmen ihrer Möglichkeiten einzubinden. Dies gilt für Maßnahmen im eigenen Tätigkeitsbereich gleichermaßen wie für die Unterstützung der Maßnahmen im Bereich anderer Mitwirkender im Rettungsdienst.

Zu lit. bb)

Satz 2 ist aufzuheben, da die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns bereits als eine am Rettungsdienst Beteiligte unter die Regelung in Satz 1 fällt.

Zu lit. b)

Zu aa) und bb)

Zur sprachlichen Vereinfachung wird an Satz 1 ein weiterer Satz angefügt, der die Beteiligung der obersten Rettungsdienstbehörde und zusätzlich des Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst regelt. Letzterem kommt eine zentrale Rolle im Rahmen des medizinischen Qualitätsmanagements zu, die durch die Nennung an dieser Stelle des Gesetzes unterstrichen wird.

Zu § 1 Nr. 30 (Art. 53 BayRDG)

Zu lit. a)

Mit Nr. 9 wird insbesondere eine Rechtsgrundlage für die Bestellung eines Landesbeauftragten Ärztlicher Leiter Rettungsdienst in Bayern geschaffen. Diese koordinierende Aufgabe wird nebenamtlich durch einen bestellten und aktiven Ärztlichen Leiter Rettungsdienst wahrgenommen. Mehrkosten für den Freistaat Bayern entstehen hierdurch nicht, da der Aufwand für diese Tätigkeit von den Sozialversicherungsträgern zu tragen ist.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine sprachliche Vereinheitlichung und eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit. c)

Im Fall einer Beauftragung auch privater Berg- und Höhlenrettungsunternehmen sowie privater Wasserrettungsunternehmen bedarf es einer Ausgestaltung des Auswahlverfahrens sowie einer Bestimmung der Eignungsvoraussetzungen für diese speziellen Rettungsdienstleistungen.

Zu lit. d)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit. e) und f)

Hierbei handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu lit. g)

Die Ermächtigung in Nr. 18 ist notwendig, um die erforderlichen hygienerechtlichen Anforderungen im Rettungsdienst näher regeln zu können.

In Nr. 19 wird eine Ermächtigung zur näheren Regelung der Verträglichkeitsprüfung nach Art. 24 Abs. 4 Satz 1 bis 3 geschaffen.

Zu § 1 Nr. 31 (Art. 54 BayRDG)

Zu lit. a)

Hierbei handelt es sich um eine Berichtigung eines redaktionellen Versehens; auch derjenige, der entgegen Art. 21 Abs. 1 arztbegleiteten Patiententransport betreibt, kann mit Geldbuße belegt werden.

Zu lit. b)

Durch die Änderung in Art. 40 Abs. 2 und die Aufnahme des Abs. 3 wird eine redaktionelle Anpassung erforderlich und ein neuer Ordnungswidrigkeitstatbestand in das BayRDG aufgenommen. Auch Verstöße gegen die in Art. 40 Abs. 3 normierte Informationsweitergabe werden als Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Zu § 1 Nr. 32 (Art. 55 BayRDG)

Zu lit. a)

Die Bestimmung ist durch Zeitablauf überholt.

Zu lit. b)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu lit. c)

Die Abs. 5 und 6 sind durch Zeitablauf überholt.

Zu lit. d)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

§ 2 Inkrafttreten

In § 2 wird das Inkrafttreten des Gesetzes geregelt.